

seits auf die fehlerhafte Arbeitsweise der Brigade beim Richten und andererseits auf die mangelhafte Qualität des Betonmastes zurückzuführen. Das fehlerhafte Richten hätte nicht zum Bruch des Mastes geführt, wenn dieser die erforderliche Qualität gehabt hätte. Andererseits wäre der Mast trotz verminderter Betonqualität nicht beim Richten gebrochen, wenn der Richtvorgang ordnungsgemäß durchgeführt worden wäre.⁶¹

Es ist jedoch nicht Voraussetzung der Kausalität bei der Mitverursachung, sondern nur eine ihrer möglichen Formen, daß keine der gesetzten Bedingungen allein geeignet ist, die Folgen herbeizuführen. Es kann auch so sein, daß jede der gesetzten Ursachen für sich allein objektiv geeignet gewesen wäre, die eingetretenen Folgen herbeizuführen. So kann bei einer Körperverletzung mit Todesfolge (vgl. § 117 StGB) im Verlaufe einer Schlägerei das Opfer von mehreren Beteiligten unabhängig voneinander lebensgefährlich verletzt worden sein, wobei jede Handlung für sich den Tod herbeigeführt haben würde.

In diesen Fällen muß besonders sorgfältig geprüft werden, ob die einzelnen Handlungen auch tatsächlich das Zustandekommen der schädlichen Folgen mitverursacht haben oder ob die Folgen nur auf die eine oder die andere von ihnen zurückzuführen sind. Es dürfen keine spekulativen Annahmen zugelassen werden.

Bei der Mitverursachung begründet jede objektiv pflichtwidrige Handlung, die mitursächlich für eingetretene Folgen ist, in objektiver Hinsicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Handelnden als Täter. Eine besondere Wertigkeit der einzelnen Teilursachen ist nicht erforderlich. Für die Mitverursachung ist nicht Voraussetzung, daß jeder Mitwirkende gleichartige oder gleichwertige Bedingungen für den Eintritt der Folgen gesetzt hat. Die einzelnen Teilursachen oder Ursachenkomponenten können in ihrer kausalen Bedeutung für die eingetretenen Folgen sehr ungleich sein.

Die Kausalitätsformen der *Kausalkette* und der *Mitverursachung* können im einzelnen Fall Zusammentreffen. Dabei muß unter Berücksichtigung der spezifischen Form der Kausalität für jede einzelne Handlung der kausale Zusammenhang zu den eingetretenen Folgen exakt festgestellt werden, woraus sich unter Umständen erste Anhaltspunkte für die Art der Tatbeteiligung des jeweils Handelnden ergeben.

Das mitwirkende Verhalten des Verletzten In einer Reihe von Fällen wird die Herbeiführung von Gesundheitsschäden oder der Eintritt des Todes durch das Verhalten des Verletzten selbst *mitverursacht*.⁶²

Bei der Prüfung und Feststellung der Kausalität ist grundsätzlich davon auszugehen, daß das mitwirkende Verhalten des Verletzten die Kausalität des pflichtwidrigen Verhaltens anderer Personen *nicht ausschließt*.⁶³

Solche Mitwirkung des Verletzten findet man oft bei Arbeitsunfällen, wenn die Arbeitsschutzverantwortlichen es dulden, daß Arbeiter ihre Arbeiten unter Verletzung von Sicherheitsbestimmungen ausführen.

4.3.3.5.

Unterlassen und Kausalität

4.3.3.5.1.

Wirksamkeit des Unterlassens

Bei den Erfolgsdelikten durch Unterlassen tritt eine besondere Problematik auf, die aus der grundsätzlichen Frage nach der sozialen Relevanz und *der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Unterlassens* resultiert.

Die bürgerliche Strafrechtstheorie kann infolge ihrer idealistischen Gesellschaftsauffassung die gesellschaftliche Rolle und Wirksamkeit des Unterlassens nicht erklären. Sie betrachtet das Unterlassen als bloßes Untätigsein und kommt damit in letzter Konsequenz zu der Auffassung, daß - wenn man die Kausalität überhaupt bejahe - jedes Unterlassen mit jedem beliebigen Ereignis kausal in Verbindung gebracht werden könne. Mechanistische und naturalistische Auffassungen von der Kausalität führen andererseits dazu, daß die Möglichkeit kausaler Wirkung des Unterlassens überhaupt gelegnet wird. So spricht Hans Welzel von „dem Phantom einer Kausalität der Unterlassung“, dem die Strafrechtswissenschaft fast zwei Jahrhunderte lang nachgejagt sei. „Die Unterlassung als Nichtvornahme einer Handlung verursacht schlechterdings nichts.“⁶⁴

61 Vgl. OG-Urteil vom 18. 12. 1965, Neue Justiz, 1966/11, S. 341.

62 Vgl. OG-Urteil vom 19. 6. 1980, Neue Justiz, 1980/9, S. 430.

63 Vgl. OG-Urteil vom 8. 12. 1978, Neue Justiz, 1979/2, S. 96.

64 H. Welzel, Das deutsche Strafrecht, Berlin 1969, S. 212 ff.